

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194958
Aktenzeichen: 42.40328-2026-04

Datum: 13.10.2026

Zustellungsurkunde

VERUM Brilon R 2024 GmbH & Co. KG
v.d. VERUM Verwaltungs GmbH
v.d. Herrn Thomas Schölkopf
Endersbacher Straße 65
70374 Stuttgart

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von 4 Windenergieanlagen - WEA VS01 und WEA VS03 auf Typ ENERCON E-175 EP5 E2 mit 175m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 262,5m und einer Nennleistung von je 7.000 kW sowie WEA VS04 und WEA VS06 auf Typ ENERCON E 175 EP5 E2 mit 162m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 249,5m und einer Nennleistung von je 7.000 kW

Grundstück Brilon-Alme, Nr. (Alme) ab, Nr. (Madfeld) ab, Nr.(Brilon) ab

Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 10, 12, 31, 32, Flur 22, Flurstücke 42, 41, 36, Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 21, 18, 20, 23, 8, 10

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schölkopf,

I. Tenor

auf Antrag vom 29.06.2026, zuletzt ergänzt am 17.08.2026, wird Ihnen **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA)** in 59929 Brilon, Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 10, 12, 31 und 32, Flur 22, Flurstücke 42, 41 und 36, Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 21, 18, 20, 23, 8 und 10, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Typänderung der genehmigten aber noch nicht errichteten WEA VS01, VS03, VS04 und VS06.

Der ursprünglich genehmigte Anlagentyp Vestas V172 EnVentus mit einer Nabenhöhe von 199 m (VS01 und VS03) bzw. 164 m (VS04 und VS06), einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m (VS01 und VS03) bzw. 250 m (VS04 und VS06) und einer Nennleistung von je 7.200 kW, soll auf den Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 175 m (VS01 und VS03) bzw. 162 m (VS04 und VS06), einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262,5 m (VS01 und VS03) bzw. 249,5 m (VS04 und VS06) und einer Nennleistung von je 7.000 kW, geändert werden. Die Standorte bleiben unverändert. Die Änderung erfolgt im Sinne des § 16b Abs. 7 BImSchG.

Auf die ursprünglich ebenfalls geplante und genehmigte WEA VS02 wurde im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vollständig verzichtet und der geplante Standort ersatzlos aufgegeben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstück (Rotorüberstrich)
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-175 EP5 E2	7.000	175*	175	VS01	478.433 5.700.106	Alme / 22 / 42, 41, 36
Enercon E-175 EP5 E2	7.000	175*	175	VS03	479.075 5.699.893	Madfeld / 20 / 8, 10
Enercon E-175 EP5 E2	7.000	162	175	VS04	479.829 5.700.215	Madfeld / 20 / 21, 20, 23, 18
Enercon E-175 EP5 E2	7.000	162	175	VS06	478.761 5.700.549	Alme / 21 / 10, 12, 31, 32

*174,5 m NH + 0,5 m Fundamenterhöhung

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194958

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64 und 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. **Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Brilon zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird von der Stadt Brilon festgesetzt auf:

1.481.740,00 €

(insgesamt für alle vier Anlagen, laut Angabe des Antragstellers, Schreiben vom 28.08.2026).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Brilon vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von insgesamt

121.796,11 €

unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472620802**" auf das folgende Konto der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 2

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 5 |
| 2. Antrag (Antrag, Kurzbeschreibung, Datenblatt WEA, Verzichtserklärung) | Blatt 1 bis 9 |
| 3. Lagepläne (Topographische Karte, Werkslage- und Gebäudeplan) | Blatt 1 bis 8 |
| 4. Anlage und Betrieb
(Koordinatenliste, Technische Beschreibung, Datenblatt E-175 EP5 E2, Eigenbedarf, Verwendete und anfallende Energien, Anlagenteile und Betriebseinheiten, Maschinenaufstellungspläne, Maschinenzeichnungen) | Blatt 1 bis 33 |
| 5. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
(Schallimmissionsprognose, noxt! engineering GmbH, NE-B-130128, 27.04.2026) | Blatt 1 bis 40 |
| 6. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
(Schattenwurfprognose, noxt! engineering GmbH, NE-B-130128, 04.06.2026) | Blatt 1 bis 299 |
| 7. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
(Emissionsgenehmigung gemäß TEHG) | Blatt 1 bis 6 |
| 8. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
(Schattenabschaltung) | Blatt 1 bis 4 |
| 9. Anlagensicherheit (Störfallverordnung – 12 BImSchV.) | Blatt 1 |
| 10. Arbeitsschutz
(Arbeitssicherheit, Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Notstromversorgung, Aufstiegshilfe) | Blatt 1 bis 7 |
| 11. Betriebseinstellung (Maßnahmen, Rückbauverpflichtung, Kostenschätzung) | Blatt 1 bis 5 |
| 12. Abfälle (Mengen und Entsorgung, Entsorgungskosten) | Blatt 1 bis 4 |
| 13. Abwasser | Blatt 1 bis 3 |

Ordner 2 von 2

- | | |
|--|----------------|
| 14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(Technische Beschreibung und Sicherheitsdatenblätter) | Blatt 1 bis 78 |
| 15. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
(Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Nachweis Brandschutz) | Blatt 1 bis 30 |
| 16. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
(Gutachten zur Standorteignung, I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SE-2026-205, 26.06.2026) | Blatt 1 bis 22 |
| 17. Natur, Landschaft und Bodenschutz
(Angaben zum Betriebsgrundstück, Vorprüfung nach § 34 BNatSchG) | Blatt 1 bis 6 |
| 18. Natur, Landschaft und Bodenschutz
(Landschaftspflegerischer Begleitplan, planGIS GmbH, 4_24_023, 15.05.2026) | Blatt 1 bis 42 |
| 19. Natur, Landschaft und Bodenschutz
(FFH-Vorprüfung, planGIS GmbH, 4_24_023, 15.05.2026) | Blatt 1 bis 16 |

-
- | | |
|--|----------------|
| 20. Natur, Landschaft und Bodenschutz
(Hydrogeologische Stellungnahme, Ingenieurbüro Wode GmbH, 08.06.2026) | Blatt 1 |
| 21. Umweltverträglichkeitsprüfung
(Klärung des UVP-Erfordernisses und UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung) | Blatt 1 bis 5 |
| 22. Anlagespezifische Antragsunterlagen
(Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen) | Blatt 1 bis 70 |
| 23. Anlagespezifische Antragsunterlagen
(Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellflächen) | Blatt 1 |
| 24. Anlagespezifische Antragsunterlagen
(Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) | Blatt 1 bis 2 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Bestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 14.08.2025 (Az. 42.40465-2024-04), in Fassung des Änderungsbescheids vom 03.09.2026 (Az. 42.40243-2026-04), ihre Gültigkeit.

Die Nebenbestimmung Nr. 4.3.2 des Änderungsbescheids vom 03.09.2026 (Az. 42.40243-2026-04) wird ersatzlos aufgehoben.

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 **Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon (inkl. Benennung Bauleiter)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Untere Wasserschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (inkl. Bauzeitenplan, Benennung Baufirma und Bauleiter)
- Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (inkl. Bauzeitenplan, Benennung Baufirma und Bauleiter)
- Stadtwerke Brilon AöR, Keffelker Straße 27, 59929 Brilon (inkl. Bauzeitenplan, Benennung Baufirma und Bauleiter)

- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der jeweiligen Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz**Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz**

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, Bericht-Nr.: NE-B-130128 Rev. 4 vom 27.04.2026, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schalleistungen zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA VS01 und VS06** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „OM-NR-07-0“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 102,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 3.600 kW und einer Rotorenndrehzahl von max. 6,6 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	82,5	90,2	91,1	92,9	93,5	93,6	88,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)			$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)	
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,2	91,9	92,8	94,6	95,2	95,3	90,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,6	92,3	93,2	95,0	95,6	95,7	90,7

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben: Dokument D03212979/0.0-de

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.3 Die **WEA VS03** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „OM-0-0“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 109,0$ dB(A), einer Nennleistung von max. 7.000 kW und einer Rotorenndrehzahl von max. 9,0 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)			$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)	
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben: Dokument D03045924/2.0-de

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.4 Die **WEA VS04** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „OM-NR-03-1“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 106,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 6.300 kW und einer Rotornenndrehzahl von max. 8,15 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben: Dokument D03192393/0.0-de

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.5 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Enercon E-175 EP5 E2** durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 bis 3.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.6 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.5 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.7 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 bis 3.4 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.8 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 bis 3.4 i.V.m. 3.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.5 durch Vermessung an einer der gegenständlichen WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.9 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

3.10 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein.

Hinweis:

Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.11 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz

3.12 Zulässige Immissionen

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO-01	Loh 3	59929 Brilon	60	45
IO-02	Loh 2	59929 Brilon	60	45
IO-03	Im Heck 7	33181 Bad Wünnenberg	60	45
IO-04	Am Hessenbusch 17	33181 Bad Wünnenberg	60	45
IO-05	Zur Schwelge 20	33181 Bad Wünnenberg	55	40
IO-06	Zum Sauerland 34	33181 Bad Wünnenberg	60	45
IO-07	Feldrain 6	33181 Bad Wünnenberg	55	40
IO-08	Roter Landweg (Campingplatz Schlosshotel Sophia)	33181 Bad Wünnenberg	55	40
IO-09	Bleiwäscher Straße 5	59929 Brilon	60	45
IO-10	Bleiwäscher Straße 11	59929 Brilon	60	45
IO-11	Lohweg 1	59929 Brilon	60	45
IO-12	In den Höfen 20	59929 Brilon	55	40
IO-15	In den Stucken 1	59929 Brilon	60	45

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.13 Die Schattenwurfprognose der Firma noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, Bericht-Nr.: NE-B-130128 Rev. 3 vom 04.05.2026, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

- 3.14 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

SR-001 bis SR-015, SR-018, SR-020, SR-021, SR-023 bis SR-026, SR-028 bis SR-034, SR-037, SR-038, SR-040 bis SR-054, SR-057, SR-059, SR-061 bis SR-063, SR-066, SR-069, SR-072, SR-075, SR-077, SR-078, SR-081, SR-082, SR-087 bis SR-089, SR-092 bis SR-094, SR-099 bis SR-102, SR-104, SR-108, SR-112, SR-114, SR-115, SR-121, SR-124, SR-127, SR-130, SR-131, SR-139 und SR-159

in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus. Die beantragten Anlagen sind mit einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den relevanten Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragten Anlagen hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

- 3.15 Die zuvor genannte Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

SR-056 und SR-064

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) aus. An den relevanten Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragten Anlagen durch Einsatz einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen, um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h/a (worst case) - entspricht 8 h/a real - und 30 min/d, zu verhindern.

- 3.16 Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. **Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.**

Es sind alle (auch ggfs. nicht explizit genannte) Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von real 8 h/a und 30 min/d der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie der Zusatzbelastung aus dem zuvor genannten Gutachten befinden, bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zu berücksichtigen.

- 3.17 Durch die Abschalteneinrichtungen ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 min/d und 8 h/a in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

- 3.18 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein. Die Aufzeichnungen der Abschalteneinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.19 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.14 und 3.15 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.20 Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 4.3 Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen unter der Berichtsnummer I17-SE-2026-205 vom 26.06.2026 wird Bestandteil der Änderungsgenehmigung und ersetzt das bisherige Gutachten der I17 vom 03.02.2026.
- 4.3.1 Die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen müssen entsprechend dem Gutachten zur Standorteignung über folgende sektorielle Betriebsbeschränkungen verfügen:

Tabelle 3.12: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W47

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	$\theta_{\text{Start}} [^\circ]$	$\theta_{\text{Ende}} [^\circ]$	$v_{\text{Start}} [\text{m/s}]$	$v_{\text{Ende}} [\text{m/s}]$	Betriebsmodus
W47	W47	70	114	3.5	10.5	Abschaltung
Alternativ: W3	W47	70	114	3.5	10.5	Abschaltung

aus Bericht-Nr.: I17-SE-2026-205 vom 26.06.2026, Seite 30

Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen gelten nur solange, bis die Bestandsanlage "W47" (Bezeichnung im Gutachten – Anlagennummer: 9140523.0001) stillgelegt und vollständig zurückgebaut ist.

- 4.4 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlagen entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.
- 4.15 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter II. Nr. 3.2 in gleicher Höhe bei der Stadt Brilon zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.19 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arten- und Naturschutz

- 8.4 Im Umkreis mit einem Radius von 137,5 m um WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 (entspricht dem vom Rotor überstrichenen Bereich zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.
- 8.5 Im Falle von Grünlandmäh, Mahdgutabtransport und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01.04. – 31.08. eines Jahres auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 gelegen sind, ist die jeweilige WEA vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Regelung umfasst folgende Flurstücke:

WEA VS01

Gemarkung Alme, Flur 5, Flurstücke 3, 141

Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstück 7
Gemarkung Alme, Flur 22, Flurstücke 20, 22, 35, 36, 41, 42

WEA VS03

Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 8, 10, 11, 51
Gemarkung Madfeld, Flur 21, Flurstücke 2, 4
Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 3, 4, 7

WEA VS04

Gemarkung Madfeld, Flur 15, Flurstücke 39, 40, 43
Gemarkung Madfeld, Flur 16, Flurstücke 19, 20, 24, 26
Gemarkung Madfeld, Flur 20, Flurstücke 13, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26

WEA VS06

Gemarkung Alme, Flur 21, Flurstücke 7, 8, 10, 12, 15, 16, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 41, 42, 51, 53

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Die zeitliche Abfolge der Ernte, der Mahd bzw. der bodenwendenden Maßnahmen wird dokumentiert und zur Information spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die zuständige Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 vollständig vorzulegen. Sensible Daten wie z.B. die Pachthöhe dürfen geschwärzt werden.

Alternativ zur vertraglichen Sicherung können die WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS 06 zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung mit einem geeigneten Detektionssystem ausgerüstet werden, welches die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse (Grünlandmahd, Mahdgutabtransport, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern) im Umkreis von 250 m um den Mastfuß der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 zuverlässig detektiert und die WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 automatisch abschaltet. Im Falle einer Fehldetektion ist ein Wiederanlaufen nach visueller Kontrolle durch eine fachliche versierte Person möglich. Der technische Nachweis auf Eignung eines Detektionssystems ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Das Detektionssystem ist erst nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde als Alternative zur vertraglichen Sicherung zu betreiben.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 8.6 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, bzw. in den Trudelbetrieb zu versetzen, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschalen Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Jeweils bei Inbetriebnahme der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Hinweis:

Zur betriebsorientierten Optimierung des festgelegten Abschaltalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt, dem Modul A entsprechend, mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

- 8.7 Die Antragstellerin hat eine zweckgebundene Abgabe in das nach § 45d BNatSchG geregelte Artenhilfsprogramm zu leisten. Die Höhe der Zahlung beträgt summiert für WEA

VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 insgesamt

12.600 Euro

Die Zahlung ist jährlich an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unter Verwendung des **Kassenzeichens 1180 0603 3238** an folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

- 8.8 Die zu ersetzenden Bestandsanlagen, deren Fundamente und Betriebsflächen sind vollständig zurückzubauen. Flächen, die nicht durch die geplanten Neuanlagen in Anspruch genommen werden, sind in die landwirtschaftliche Ackernutzung zurückzuführen. Dadurch entsteht eine Entlastung des Naturhaushalts in Höhe von 11.938 Biotopwertpunkten.

Durch die Errichtung der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 20.519 Biotopwertpunkten.

Insgesamt entsteht nach Verrechnung des Rück- und Neubaus durch das Repoweringvorhaben ein Kompensationsbedarf in Höhe von

8.581 Biotopwertpunkten

Die Kompensation erfolgt über die Extensivierung einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche in der Gemarkung Alme, Flur 4, Flurstück 101. Die dortige Maßnahmenfläche hat eine Gesamtgröße von 8.000 m², von denen 4.291 m² zur Kompensation der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 verwendet werden.

Die Pflege des Extensivackers erfolgt nach einer der drei nachfolgenden Varianten:

Variante 1 – Bewirtschaftung gemäß Kulturlandschaftspflegeprogramm Paket 5010 – Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora:

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art

Variante 2 – Bewirtschaftung gemäß Kulturlandschaftspflegeprogramm Paket 5026 – Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide:

- Doppelter Saatreihenabstand (min. 20 cm)
- Frühester Erntezeitpunkt 30.06. (bei Wintergerste 20.06.), Ziel ist der normale Erntezeitpunkt des ausgereiften Getreides
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (umfasst auch Saatgutbeizen)
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art

Variante 3 – Bewirtschaftung gemäß Kulturlandschaftspflegeprogramm Paket 5027 – Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide:

- Doppelter Saatreihenabstand (min. 20 cm)
- Frühester Erntezeitpunkt 30.06., Ziel ist der normale Erntezeitpunkt des ausgereiften Getreides
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (umfasst auch Saatgutbeizen)
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf Düngung
- Verzicht auf mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art

Durch die Extensivierung des Ackers entsteht für die Gesamtfläche von 8.000 m² eine Biotopaufwertung in Höhe von 2 Biotopwertpunkten / m². In der Summe generiert die Maßnahme 16.000 Biotopwertpunkte, wovon 8.581 Biotopwertpunkte zur Kompensation der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 verwendet werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde spätestens zu Baubeginn zu erbringen.

Die Maßnahme ist für die Bestandsdauer der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 zu erhalten und zu pflegen.

Die Abgrenzungen der 8.000 m² großen Maßnahmenfläche sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Die konkreten, zur Kompensation der WEA VS01, WEA VS03, WEA VS04 und WEA VS06 verwendeten Flächenanteile sind spätestens zu Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert kartografisch nachzuweisen.



Abgrenzung der Kompensationsfläche mit 8.000 m²

Aus Abb. 17 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (PLANGIS, 15.05.2026)

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA VS01: 724,00 m ü. NN (262,50 m ü. Grund)
 WEA VS03: 726,00 m ü. NN (262,50 m ü. Grund)
 WEA VS04: 687,00 m ü. NN (249,50 m ü. Grund)
 WEA VS06: 704,00 m ü. NN (249,50 m ü. Grund)

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 9.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windenergieanlagen ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 138-26“ vorzulegen.**

- 9.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 138-26“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

- 9.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-058/2026.0138 – Nr. 138-26**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
 2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
 3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 9.26 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12291 a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

V. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Mit Bescheid vom 14.08.2025 (Az. 42.40465-2024-04), in Fassung des Änderungsbescheids vom 03.09.2026 (Az. 42.40243-2026-04), wurde der VERUM Brilon R 2024 GmbH & Co. KG, v. d. VERUM Verwaltungs GmbH, v. d. Herrn Thomas Schölkopf, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart, die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) von sieben bestehenden Windenergieanlagen, davon 6 x Enercon E-82 E1 und 1 x Enercon E-48, in 59929 Brilon, Gemarkungen Alme und Madfeld, erteilt.

Die zuvor genannten Anlagen sollten ursprünglich durch fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 EnVentus, mit einer Nabenhöhe von 199 m (WEA VS01 bis WEA VS03) bzw. 164 m (WEA VS04 und WEA VS06), einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m (WEA VS01 bis WEA VS03) bzw. 250 m (WEA VS04 und WEA VS06) und einer Nennleistung von je 7.200 kW, im Rahmen des Repowering ersetzt werden.

Antragsgegenstand

Mit Datum vom 29.06.2026 wurde eine Typänderung der genehmigten aber noch nicht errichteten WEA VS01, VS03, VS04 und VS06 beantragt.

Der ursprünglich genehmigte Anlagentyp Vestas V172 EnVentus mit einer Nabenhöhe von 199 m (VS01 und VS03) bzw. 164 m (VS04 und VS06), einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m (VS01 und VS03) bzw. 250 m (VS04 und VS06) und einer Nennleistung von je 7.200 kW, soll auf den Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 175 m (VS01 und VS03) bzw. 162 m (VS04 und VS06), einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262,5 m (VS01 und VS03) bzw. 249,5 m (VS04 und VS06) und einer Nennleistung von je 7.000 kW, geändert werden. Die Standorte bleiben unverändert. Die Änderung erfolgt im Sinne des § 16b Abs. 7 BImSchG.

Auf die ursprünglich ebenfalls geplante und genehmigte WEA VS02 wurde im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vollständig verzichtet und der geplante Standort ersatzlos aufgegeben.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG Abs. 7 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 6 und 16b BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Standorte der geplanten WEA liegen in der WEB Fläche „07.03.WEB.003“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Die WEB Fläche ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet und i.V.m. § 41a LPIG NRW auch ein Beschleunigungsgebiet.

Gemäß § 6b Abs. 2 WindBG ist somit entgegen der Vorschriften der Gesetze keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und auch keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen.

Behördenbeteiligung

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen oder den bestehenden Bestimmungen der unter IV. genannten Genehmigungsbescheide, keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasser und Umwelthygiene

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Brilon
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das zu ändernde Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden bereits in dem ursprünglichen Verfahren (42.40465-2024-04) festgesetzt und vereinzelt im Rahmen der Änderung neu formuliert.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen im Rahmen der Bestandsgenehmigung (42.40465-2024-04) aufgenommen und im Rahmen der Änderung teilweise neu formuliert.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW konnte keine potenziellen Störungen hinsichtlich des analogen und digitalen Funks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben feststellen und hat keine Bedenken geäußert.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Aufgrund der Änderung des Anlagentyps und der Lage in verschiedenen Schutzzonen des Wasserschutzgebiets „Briloner Kalkmassiv“ wurden die Untere Wasserwirtschaft und die Untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) des Hochsauerlandkreises erneut beteiligt. Es wurden keine Bedenken hinsichtlich der Typänderung geäußert.

Naturschutzfachlich bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Vereinzelt Nebenbestimmungen wurden aufgrund des Entfalls der WEA VS02 und den geänderten Anlagendimensionen aktualisiert. Im Vergleich zum ursprünglich geplanten Vorhaben entsteht durch die Änderung und den Entfall der WEA VS02 ein geringerer Eingriff in den Naturhaushalt sowie eine insgesamt niedrigere notwendige Zahlung ins Artenhilfsprogramm. Weiterhin ändert sich der Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund der geänderten Anlagenhöhe. Die entsprechenden bisherigen Festsetzungen wurden neugefasst. Alle anderen Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz des Genehmigungsbescheids vom 14.08.2025 (Az. 42.40465-2024-04) behalten ihre Gültigkeit.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
23. Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 13.10.2026

Im Auftrag

gez. Steffens